

Hof- und Werkegemeinschaft Hof Hochscheid

Gemeinnütziger Verein für praktische Naturwissenschaft, Entwicklung von Sozialgestaltung und Förderung kulturellen Lebens auf dem Lande e.V.

Satzung

Fassung vom 20.08.1994

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen „Hof- und Werkegemeinschaft Hof Hochscheid, Gemeinnütziger Verein für praktische Naturwissenschaft, Entwicklung von Sozialgestaltung und Förderung kulturellen Lebens auf dem Lande e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Ingbert-Hassel und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes St. Ingbert/Saar eingetragen.

§ 2

- (1) Aufgaben des Vereins sind:
 - die Förderung des Umweltschutzes, der Naturwissenschaft, der Volksbildung, der Kultur und des sozialen Lebens;
 - die Erstellung von Praxisfeldern für wissenschaftliche Arbeit in den vorgenannten Lebensbereichen;
 - die Ausbildung in Landwirtschaft und ländlicher Hauswirtschaft.
- (2) Die Förderung des Umweltschutzes soll in erster Linie durch die Pflege der Erde, der Pflanzen und Tiere erfolgen, gemäß der biologisch-dynamischen Landbaumethode.
- (3) Die Förderung der Naturwissenschaft soll erfolgen durch Erproben und Erfassen der biologisch-dynamischen Landbaumethode unter Berücksichtigung der ökologischen Zusammenhänge. Diese Forschung soll in Zusammenarbeit mit bestehenden biologisch-dynamischen Forschungsgruppen sowie mit der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft „Goetheanum“, Dornach (Schweiz) erfolgen.
- (4) Die Förderung der Volksbildung soll erfolgen durch die Zusammenarbeit mit Schulen, insbesondere den Freien Waldorfschulen. Dazu gehört die Durchführung landwirtschaftlicher Praktika, Veranstaltung von Kursen und Vorträgen über biologisch-dynamische Wirtschaftsweise und angrenzende Gebiete.
- (5) Die Förderung der Kultur soll in erster Linie erfolgen durch Erhaltung alten bäuerlichen Kulturgutes in Zusammenhang der Heimatpflege, und durch die Erneuerung des ländlichen Kulturgutes.
- (6) Die Förderung des sozialen Lebens soll in erster Linie erfolgen durch die Einrichtungen für Sozialarbeit, wie z.B. die Bereitstellung von Praktikantenplätzen für sozial schwache Menschen oder die Freizeitbetreuung von Kindern und Jugendlichen.
- (7) Um diese Aufgaben erfüllen zu können, wird der Verein Muster-, Lehr- und Ausbildungshöfe erwerben, sie einer angemessenen Anzahl von Menschen zur Nutzung zur Verfügung stellen und dabei bewirken, dass Boden, Pflanze Tier und Mensch im Vollzug des den Hoforganismus bildenden Prozesses wirklichkeitsgemäß gepflegt werden unter Beachtung der anthroposophischen Forschungsergebnisse. Dies sind in erster Linie die 1924 in Koberwitz von Dr. Rudolf

Steiner gegebenen „geisteswissenschaftlichen Grundlagen zum Gedeihen der Landwirtschaft“.

§ 3

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecken im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung, und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Dies gilt insbesondere für die vom Verein geförderte Landwirtschaft. Die Bestimmung des § 57, Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung wird beachtet werden.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben für satzungsfremde Zwecke oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Der Verein kann als Träger auch weitere land- und forstwirtschaftliche Anwesen erwerben oder sich an solchen in jeglicher Form beteiligen, soweit dies zur Erfüllung des Vereinszweckes dienlich ist.

II. Mitgliedschaft

§ 5

- (1) Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person erwerben, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt und an der Verwirklichung des Vereinszweckes mitarbeiten will.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und durch dessen schriftliche Bestätigung.
- (3) Der Vorstand kann auch juristische Personen als Mitglieder aufnehmen.

§ 6

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt, welcher dem Vorstand schriftlich zu erklären ist,
- c) durch Ausschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

III. Beiträge, Geschäftsjahr

§ 7

- (1) Die Mittel zur Erfüllung des Vereinszweckes werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüsse aufgebracht.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über Art und Höhe der Beiträge.

- (3) Erwirtschaftete Überschüsse und Zuwendungen sind ausschließlich für satzungsgemäße Ziele zu verwenden.
- (4) Den Mitgliedern stehen bei Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche gegen das Vereinsvermögen zu.

§8

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

IV. Organe des Vereins

§ 9

Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand

V. Mitgliederversammlung

§ 10

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen; die Einladung durch den Vorstand erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen.
- (2) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen dem Vorstand drei Tage vor der Versammlung schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Der Vorstand kann eine Mitgliederversammlung jederzeit einberufen; sie ist einzuberufen, wenn eine Minderheit von 25 % der Mitglieder dies beim Vorstand mit Angabe der Tagesordnung beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Einmütigkeit ist anzustreben.
- (6) Satzungsänderungen können unter Zustimmung von $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über Jahresbericht und Haushaltsplan, Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes, Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins.
- (8) Die Beschlüsse werden protokolliert und von einem Vorstandsmitglied und einem weiteren Vereinsmitglied unterschrieben.

VI. Der Vorstand

§ 11

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitglieder.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Seine Mitglieder sind Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB.

- (2) Jeweils zwei Mitglieder vertreten den Verein gemeinsam, sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich.

Der Vorstand wird auf drei Jahre durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand berufen und dessen Mitglieder das Amt angenommen haben.

Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die verbleibende Dauer der Geschäftszeit bestellen.

VII. Auflösung

§ 12

- (1) Wird der Verein aufgelöst, so fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinnützige Treuhandstelle e.V., Bochum
- (2) Vor Ausführung dieser Maßnahme ist das zuständige Finanzamt anzuhören.
- (3) Ziffern (1) und (2) gelten auch bei Wegfall oder Änderung des Zweckes, soweit dies aus rechtlichen Gesichtspunkten erforderlich ist.

Diese Satzung wurde zuletzt geändert bei der Mitgliederversammlung vom 20. August 1994.